



**WASSERGENOSSENSCHAFT  
SCHILDORN**

# **GEBÜHRENORDNUNG**

der

**WASSERGENOSSENSCHAFT SCHILDORN**

Gemeinde Schildorn  
Bezirk Ried im Innkreis

auf Grund des Beschlusses des Ausschusses

vom

02.10.2018

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Wassergenossenschaft erhebt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:
  - a) Anschlussgebühr
  - b) Anschlusskosten
  - c) Baukostenbeitrag
  - d) Ergänzungsgebühr
  - e) Wasserbezugsgebühr
  - f) Erhaltungsgebühr
- (2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang 1 Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- (4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine gegenteilige Vereinbarung durch das zuständige Organ beschlossen worden sind.

## § 2 Anschlussgebühr

- (1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine
  - a) Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.
  - b) Im Weiteren werden von der Genossenschaft die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten an den Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.
  - c) Der Begriff „Anschluss“ wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.
- (2) Die Anschlussgebühr ist für jedes baulich eigenständige Objekt auf einer Liegenschaft, welches unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten.

Wird für ein weiteres Objekt ein eigener Anschluss an die WVA hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

# GEBÜHRENORDNUNG



- (3) Die Anschlussgebühr richtet sich nach der bebauten Fläche des Gebäudes (im Sinne § 2 Z 25 Oö. BauTG):
- a) für Wohnhäuser bis 180 m<sup>2</sup> ist die Mindestanschlussgebühr (Tarifposition 1) zu entrichten
  - b) für Gebäude (z.B. Wohnblocks), deren verbaute Grundfläche, multipliziert mit der Anzahl der bewohnbaren Geschosse (jeweils die verbaute Grundfläche) größer als 180 m<sup>2</sup> ist, werden je m<sup>2</sup> (über 180 m<sup>2</sup>) ein Flächenzuschlagstarif (Tarifposition 2) zur Mindestanschlussgebühr hinzugerechnet.

Vorstehende Anschlussgebühren gelten auch für landwirtschaftliche Wohnhäuser.

- (4) Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen etc., kann die WG eine andere Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch das zuständige Organ der WG festzusetzen ist.

Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

Für Wohnhäuser von Gewerbebetrieben gelten ebenfalls die unter §2 Abs. 3 angeführten Anschlussgebühren.

- (5) Bei unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 zu entrichten, wenn:
- a) eine Hausanschlussleitung mit Hausanschlusschieber hergestellt wurde und
  - b) das Grundstück im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Schildorn als Bauland ausgewiesen ist.  
Für nicht parzellierte Grundstücke gilt pro Hausanschlussleitung und Hausanschlusschieber die Mindestanschlussgebühr.  
Die Mindestanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke ist in drei gleich großen Jahresraten aufgrund einer Vorschreibung der WG zu entrichten.  
Wird auf dem unbebauten Grundstück ein Wohnhaus errichtet, so ist die bereits geleistete Mindestanschlussgebühr zu valorisieren und mit allfälligen Mehrzahlungen nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4 abzugleichen.  
Rückzahlungen aufgrund von Rückwidmungen erfolgen nicht.

## § 3 Anschlusskosten

- (1) Sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen. Die Kosten beinhalten auch die Herstellung des Urzustandes.
- (2) Die Herstellung der Anschlussleitung kann durch die WG beauftragt und in Folge über die WG als Vorschreibung an den Eigentümer des anzuschließenden Objekts verrechnet werden.

## § 4 Baukostenbeitrag

- (1) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG festgelegt.

## § 5 Ergänzungsgebühren

- (1) Bei nachträglicher Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gem. § 2 im der Veränderung entsprechenden Umfang zu entrichten.  
Die Bemessungsgrundlage ist für sämtliche angeschlossene Bauwerken neu zu ermitteln. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind abzuziehen
- (2) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist die valorisierte Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 3, sofern diese entrichtet wurden, von der ermittelten Anschlussgebühr abzuziehen.

## § 6 Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr und eine verbrauchsabhängige Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Grundgebühr (Tarifposition 4) ist unabhängig von der Abnahmemenge laut Tarifliste zu entrichten und beinhaltet auch die Miete für die durch die Wassergenossenschaft beigestellten Wasserzähler.
- (3) Wenn durch einen Anschluss mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Grundgebühr je verbauten Wasserzähler der WG zu entrichten. Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der festgelegten Grundgebühr erhöhte Grundgebühr eingehoben werden, deren Höhe die Wassergenossenschaft festsetzt.
- (4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet

sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz (Tarifposition 5) gemäß Tarifliste.

- (5) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges eine monatliche Wasserbezugs-pauschalgebühr (Tarifposition 6) gemäß Tarifliste verrechnet. Die Pauschalgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG bekannt gegeben wird, voll berechnet. Für den Zeitraum von Baubeginn bis zur fertiggestellten Trinkwasserinstallation im Bauobjekt (Einbau des Wasserzählers) werden keine Wasserbenützungsgebühren verrechnet.
- (6) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.
- (7) Für Großabnehmer wird ein gesonderter Wasserbezugsgebührensatz (Tarifposition 7) laut Tarifliste festgesetzt. Als Großabnehmer ist ein Mindestbezug von ca. 500m<sup>3</sup>/Jahr Voraussetzung. Die An- oder Aberkennung eines Großabnehmerstatus wird durch die Organe der WG festgelegt.

## § 7 Erhaltungsbeitrag

- (1) Die Eigentümer von unbebauten Grundstücken oder bebauten Grundstücken mit einer bereits hergestellten Hausanschlussleitung mit Hausanschlussschieber (ohne direkter Verbindung zum Hauswassernetz und ohne aktivem Wasserbezug) haben pro Anschluss einen jährlichen Erhaltungsbeitrag (Tarifposition 8) laut Tarifliste (analog zu § 28 Abs. 1-3 des OÖ. Raumordnungsgesetzes) zu entrichten.

## § 8 Instandhaltungsbedingungen

- (1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der Wassergenossenschaft getragen.
- (2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach dem Absperrschieber, welcher möglichst nahe an die Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund, zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten werden bis zur Grundstücksgrenze von der Wassergenossenschaft und innerhalb des Grundstückes vom Mitglied getragen.
- (3) Die Kosten für Rekultivierungen, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

## § 9 Gebührenanpassung

- (1) Alle Gebühren können vom Ausschuss der Genossenschaft nach der jährlichen Verbraucherpreisindexsteigerung erhöht werden.
  - a) Ausgangsbasis: Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000).
  - b) Ausgangsziffer November 2005 = 110,9 Punkte.
  - c) Ausgangsbeträge sind in der Tarifliste mit Basisbeträgen fixiert.
- (2) Die Neuberechnung erfolgt über die Indexziffer vom November des Vorjahres.

## § 10 Sonderregelung

- (1) Für die Wasserentnahme von Gewerbebetrieben oder Privatpersonen über die von der Wassergenossenschaft bereitgestellten Hydranten ist eine Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
  - a) Bei Entnahme über einen Wasserzähler ist entnommene Wassermenge mit Wasserbezugsgebührensatz (Tarifposition 5) zu multiplizieren und zu entrichten.
  - b) Bei Entnahmen ohne Wasserzähler ist ein einmaliger oder Jahrespauschalbetrag anhand der geschätzten Wasserentnahme durch die Wassergenossenschaft festzulegen und zu entrichten.
  - c) Wird eine Abnahmemenge von 20m<sup>3</sup> unterschritten, unabhängig ob die Verrechnung nach §10 Abs. 1a oder 1b erfolgt, wird zusätzliche eine Bearbeitungsgebühr (Tarifposition 3) verrechnet.

## § 11 Eigenleistungen

- (1) Für Arbeitsleistungen, die Mitglieder der Wassergenossenschaft erbringen, werden mittels eines Stundensatzes (Tarifposition 11) abgegolten.  
Die geleisteten Stunden sind in einer Stundenliste monatlich oder halbjährlich zu erfassen und vom Geschäftsführer oder Obmann gegenzuzeichnen.
- (2) Der Obmann erhält jährlich eine Obmann-Entschädigung (Tarifposition 9), der Obmann-Stellvertreter eine Stellvertreter-Entschädigung (Tarifposition 10).
- (3) Die Stundensätze werden jährlich der jeweiligen Lohn- bzw. Gehaltssituation angepasst und vom Ausschuss der Genossenschaft neu festgesetzt.

## § 12 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG. Voraussetzung ist ein durch den Mitgliedsbewerber unterfertigtes Beitrittsformular.
- (2) Die Gebührenschild für die Anschlusskosten gemäß § 3 entsteht mit der Herstellung des Wasseranschlussleitung und des Wasseranschlussschiebers.
- (3) Die Gebührenschild für den Baukostenbeitrag gemäß § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.
- (4) Die Gebührenschild für die Ergänzungsgebühr nach § 5 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.
- (5) Die Gebührenschild für die Grundgebühr gemäß § 6 entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschild für den Wasserbezug gemäß § 6 entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme.
- (7) Die Gebührenschild für den Erhaltungsbeitrag gemäß § 7 entsteht im folgenden Jahr der Herstellung der Wasseranschlussleitung und des Wasseranschlussschiebers.
- (8) Die Gebührenschild für Sondervereinbarungen entsteht mit dem Tag der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.
- (9) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- (10) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.
- (11) Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Vorschreibung ein.
- (12) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 10% zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten (Tarifposition 12) gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.
- (13) Die Abrechnung des Wasserbezugs (Grundgebühr und Wasserbezugsgebührensatz) erfolgt halbjährlich.
- (14) Der Erhaltungsbeitrag wird einmal im Jahr vorgeschrieben.
- (15) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

# GEBÜHRENORDNUNG



## § 13 Umsatzsteuer

- (1) Die Wassergenossenschaft ist umsatzsteuerpflichtig. Den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 14 Schlichtung bei Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- (2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

## § 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung fallen in die Zuständigkeit der Wassergenossenschaft und sind der Gebührenordnung beizufügen.

Der Geschäftsführer:

Der Obmann:

*Stefan Burgstaller*

*DI Markus Lobmaier MSc*

Schildorn, am 02.10.2018



## Tarifliste

Gebührensätze gültig ab 01.01.2022  
(Gültigkeitsdatum = GD)

Tarif- positio	Bezeichnung	Bezug	Basis Nov. 2005	Netto zum GD	Mwst %	Brutto zum GD	Bemerkung
1	Mindestanschlussgebühr	GO §2 Abs. 3	2.010,00 €	2.020,00 €	10%	2.222,00 €	
2	Flächenzuschlagstarif €/m <sup>2</sup>	GO §2 Abs. 3	10,00 €	10,00 €	10%	11,00 €	
3	Bearbeitungsgebühr	GO §10 Abs. 1	10,00 €	10,00 €	10%	11,00 €	
4	Grundgebühr	GO §6 Abs. 2	50,00 €	60,00 €	10%	66,000 €	Indexanpassung
5	Wasserbezugsgebühr €/m <sup>3</sup>	GO §6 Abs. 4	0,89 €	1,15 €	10%	1,265 €	Indexanpassung
6	Wasserbezugs pauschalgebühr	GO §6 Abs. 5	15,00 €	18,00 €	10%	19,80 €	
7	Großabnehmergebührensatz €/m <sup>3</sup>	GO §6 Abs. 7	0,70 €	0,75 €	10%	0,825 €	
8	Erhaltungsbeitrag	GO §7 Abs. 1	55,00 €	20,00 €	10%	22,00 €	
9	Obmann-Entschädigung	GO §11 Abs. 2	500,00 €	500,00 €	0%	500,00 €	
10	Stellvertreter-Entschädigung	GO §11 Abs. 2	150,00 €	150,00 €	0%	150,00 €	
11	Stundensatz Mitglieder €/h	GO §11 Abs. 1	15,00 €	15,00 €	0%	15,00 €	
12	Mahnkosten €/Mahnung	GO §12 Abs. 12	3,00 €	3,00 €	0%	3,00 €	

Beschluss des Ausschusses der WG Schildorn vom 20.12.2021